

Einführung einer bereichsbezogenen Impfpflicht

FAQ der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Neuregelungen zur bereichsbezogenen Impfpflicht und erste Auslegungshinweise unsererseits hierzu.

Auch die **zuständigen Bundesministerien** haben nun **eigene FAQs** zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht veröffentlicht, die [hier](#) zu finden sind. Es ist davon auszugehen, dass diese FAQs bei Bedarf fortlaufend angepasst werden.

Unsere Informationen haben wir dementsprechend um relevante Aussagen aus den FAQs der Bundesministerien (Stand: 23.12.2021) ergänzt.

Hinweis: Die FAQ der Bundesministerien stehen auch als Download bereit. In diesem PDF-Dokument findet sich eine Nummerierung der Fragen, auf die nachfolgend zur schnelleren Auffindbarkeit Bezug genommen wird.

1. In welchen Einrichtungen und Unternehmen gilt die bereichsbezogene Impfpflicht?
2. Was versteht das Gesetz unter „Einrichtung oder Unternehmen“?
3. Für welche Personen gilt in den genannten Einrichtungen und Unternehmen die Impfpflicht? Wann ist man dort „tätig“?
4. Für wen gilt die bereichsbezogene Impfpflicht nicht?
5. Wie sind die Nachweispflichten für bereits tätige Personen geregelt?
6. Was gilt für Personen, die ab dem 16. März 2022 in den genannten Einrichtungen/Unternehmen tätig werden sollen?
7. Was passiert, wenn der Nachweis seine Gültigkeit verliert?
8. Was sind die Rechte des Gesundheitsamts (§ 20a Abs. 5 IfSG)?
9. Sind auch Bußgelder vorgesehen?
10. Wie lange gilt die neue Regelung zur bereichsbezogenen Impfpflicht?

1. In welchen Einrichtungen und Unternehmen gilt die bereichsbezogene Impfpflicht? (Ergänzungen vom 03.01.2022)

Die bereichsbezogene Impfpflicht gilt ab dem 15. März 2022 für Personen, die in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind.

Welche Einrichtungen und Unternehmen das sind, regelt [§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 IfSG](#).

a) Gesundheits- und Pflegebereich

Erfasst sind zum einen der **Gesundheitsbereich**. Hierunter fallen z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen und Praxen anderer Heilberufe (z. B. Physio- und Ergotherapeut*innen).

Auch für Personen, die in **sozialpädiatrische Zentren** nach § 119 SGB V (§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG) und **medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen** nach § 119c SGB V tätig sind, ist eine bereichsbezogene Impfpflicht vorgesehen (§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1m IfSG).

Zum anderen gilt eine bereichsbezogene Impfpflicht im **Pflegebereich**, also bspw. in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten. Auch Personen, die im Rahmen von Begutachtungs- und Prüfdienste auf Grund der Vorschriften des SGB V und SGB XI tätig werden (z. B. Medizinischer Dienst), sind von der Impfpflicht erfasst.

b) Behindertenhilfe

Neben dem Gesundheits- und Pflegebereich gilt die bereichsbezogene Impfpflicht auch für **bestimmte Einrichtungen und Unternehmen der Behindertenhilfe**.

- **Voll- und teilstationäre Einrichtungen „zur Betreuung behinderter Menschen“, § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG**

Erfasst sind nach **§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG** Personen, die **in voll- oder teilstationären Einrichtungen** zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind.

Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft (**insbesondere**):

- Besondere Wohnformen
- Werkstätten für behinderte Menschen (sowohl Eingangs- und Berufsbildungsbereich als auch Arbeitsbereich), andere Leistungsanbieter sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten), jeweils inklusive der beauftragten Fahrdienste
- Voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, z. B. betreute Wohngruppen, heilpädagogische Tagesstätten und heilpädagogische Kindergärten (laut Gesetzesbegründung nicht erfasst:

Angebote des familienanalogen Wohnens sowie inklusiven Kindertageseinrichtungen).

- **Vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich, § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG (Ergänzungen vom 03.01.2022)**

Nach § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG sind außerdem Personen erfasst, die in Unternehmen tätig sind, die den in „voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“ **vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich** anbieten.

Der Gesetzgeber hat im Gesetzeswortlaut beispielhaft (**insbesondere**) folgende ambulant tätige Unternehmen benannt:

- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen (Nr. 3c),
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i. V. m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen (Nr. 3d),
- Beförderungsdienste, die für voll- oder teilstationäre Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Nr. 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen (Nr. 3e) und
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen (Nr. 3f).

Da es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, ist sie nicht abschließend zu verstehen.

Da Unternehmen, die **Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 75, § 112 SGB IX** erbringen (z. B. Schulbegleitung), in der beispielhaften Aufzählung nicht aufgeführt sind, war zunächst unklar, ob diese Unternehmen von der Impfpflicht umfasst sind. Für eine Einbeziehung von Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung wie Schulbegleitung anbieten, spricht, dass diese Form der Assistenz aufgrund des räumlich engen Kontakts zwischen Assistenten und Assistenznehmer mit einem hohen Ansteckungsrisiko einhergeht und daher eine vergleichbare Situation besteht wie bei den explizit aufgeführten Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Die **FAQs der Bundesministerien**

bestätigen nun diese Auslegung. Unter **Punkt 9** wird **klargestellt, dass entsprechende Unternehmen erfasst** sind und daher auch Schulbegleiter*innen einen Impfnachweis erbringen müssen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sind – so die Gesetzesbegründung – **nicht von § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG erfasst**. Etwas anderes gilt laut Gesetzesbegründung nur, wenn das Unternehmen zugleich eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI besitzt.

Laut **FAQ der Bundesministerien (Punkt 8)** sind **familienentlastenden/-unterstützende Dienste in der Behindertenhilfe (FeD/FuD)** allerdings von der Vorschrift erfasst, „*wenn sie, ggf. neben weiteren Leistungen, auch Leistungen zur Betreuung der Menschen mit Behinderungen anbieten, die u. a. mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vergleichbar sind.*“

- **Einrichtungen und Dienste der beruflichen Rehabilitation, § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1n IfSG (Ergänzungen vom 03.01.2022)**

Von der bereichsbezogenen Impfpflicht sind nach § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1n IfSG zudem auch Personen erfasst, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Diensten der beruflichen Rehabilitation tätig sind.

In den **FAQs der Bundesministerien** finden sich unter **Punkt 6** Hinweise zur Auslegung dieser Nummer. Freie Bildungsträger gelten nicht als Rehabilitationseinrichtung. Zu den Diensten der beruflichen Rehabilitation zählen bspw. Integrationsfachdienste, Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistenzeleistungen erbringen.

c) Schule und Kindertagesstätten (Ergänzungen vom 03.01.2022)

Sowohl **Regel- als auch Förderschulen** werden in § 20a Abs. 1 IfSG nicht genannt, so dass für sie **keine bereichsbezogene Impfpflicht** gilt.

Auch **Kindertageseinrichtungen** werden in § 20a Abs. 1 IfSG nicht explizit genannt. Dennoch ergibt sich diesbezüglich kein einheitliches Bild:

- Denn **Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**, die als teilstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe betrieben werden, fallen nach der

Gesetzesbegründung unter **§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG**. Für Personen, die in dieser „teilstationären Einrichtung zur Betreuung behinderter Menschen“ tätig sind, gilt daher eine Impfpflicht.

- Im Gegensatz dazu wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass für **inklusive Kindertageseinrichtungen keine Impfpflicht** gelte, da hier von einem anderen Sachverhalt auszugehen sei.
- In der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob in **Integrationskitas/ integrative Kindertagesstätten** dementsprechend keine Impfpflicht gilt oder ob Integrationskitas als teilstationäre Einrichtung nach § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG anzusehen sind. Gegen die Einstufung von Integrationskitas als teilstationäre Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit Behinderung spricht, dass damit – so zeigen es die beispielhaft in der Gesetzesbegründung genannten Einrichtungen – nur solche Einrichtungen gemeint sind, die speziell und ausschließlich auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind (wie besondere Wohnformen, Werkstätten etc.). Dies **bestätigen** nun auch die **FAQs der Bundesministerien (Punkt 7). Integrative Kindertagesstätten fallen daher nicht unter § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG**, so dass für dort tätige Personen keine Impfpflicht gilt.

2. Was versteht das Gesetz unter „Einrichtung oder Unternehmen“? (Ergänzungen vom 03.01.2022)

§ 2 Nr. 15 IfSG definiert die Begriffe „Einrichtung oder Unternehmen“ wie folgt:
„eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich natürliche Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden“.

Bei der Festlegung, welche Personen der Impfpflicht unterliegen, ging die Bundesvereinigung Lebenshilfe zunächst davon aus, dass die jeweiligen Angebote eines Leistungserbringers getrennt voneinander zu betrachten sind.

Das haben die **FAQ der Bundesministerien so nicht bestätigt**. Unter **Punkt 11** finden sich dort nähere Ausführungen dazu, was gilt, wenn eine Einrichtung oder ein Unternehmen mehrere Angebote oder Arbeitsplätze vorhält, von denen ein Teil der Impfpflicht unterliegt und ein Teil nicht.

In den FAQ der Bundesministerien heißt es dazu: „[Es] ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung/dem Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Nur wenn das sicher der Fall ist, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die so betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden.“

Es kommt also **maßgeblich auf den räumlichen Kontext** und darauf an, ob ein **Kontakt zu den in den erfassten Angeboten tätigen bzw. unterstützten/ betreuten Personen ausgeschlossen werden kann**. Nur wenn ein Kontakt sicher ausgeschlossen werden kann, besteht in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Möglichkeit, die nicht erfassten Angebote/Arbeitsplätze von der Impfpflicht auszunehmen.

Beispiel:

Eine Lebenshilfe (gGmbH oder Verein) betreibt eine besondere Wohnform und eine WfbM, bietet Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX an und verfügt über eine landesrechtliche Anerkennung nach § 45a SGB XI und hält dementsprechend Angebote zur Unterstützung im Alltag vor. In diesem Fall wären Personen, die ausschließlich im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag tätig werden, nur dann nicht von der Impfpflicht erfasst, wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie Kontakt zu den tätigen Personen bzw. unterstützten/betreuten Personen in den von der Impfpflicht erfassten Angebote haben (hier: besondere Wohnform, WfbM, Assistenzdienste). Zudem bedarf es hierzu einer konkreten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

3. Für welche Personen gilt in den genannten Einrichtungen und Unternehmen die Impfpflicht? Wann ist man dort „tätig“? (Ergänzungen vom 03.01.2022)

Nach § 20a Abs. 1 IfSG sind von der Impfpflicht alle Person erfasst, die in den genannten Einrichtungen und Unternehmen „**tätig sind**“. Der Gesetzgeber hat damit eine sehr weitgehende Formulierung gewählt.

Aufgrund der weiten Formulierung ergeben sich diesbezüglich zahlreiche Fragen, die in **Punkt 15 und 16 der FAQ der Bundesministerien** beantwortet werden.

Wichtig ist zum einen, dass es nicht auf die Art der Beschäftigung ankommt (vgl. Punkt 15 der FAQ der Bundesministerien). Erfasst sind damit u. a.:

- Arbeitnehmer*innen
- Leiharbeiter*innen
- Auszubildende
- Praktikant*innen
- Honorarkräfte
- Freiwilligendienstleistende
- ehrenamtlich tätige Personen

Zum anderen unterscheidet das Gesetz nicht danach, welche Tätigkeit die Person in den erfassten Einrichtungen und Unternehmen vornimmt. Die Gesetzesbegründung nennt z. B. folgende Tätigkeitsfelder:

- Assistent*innen und andere Betreuungskräfte
- Hauswirtschaft/-reinigung
- Hausmeister*innen
- Fahrdienst

Zwar werden in der Gesetzesbegründung beispielhaft nur Personen aufgeführt, die Tätigkeiten ausführen, die zu den klassischen Aufgaben der Einrichtung/des Unternehmens gehören (vgl. [BT-Drs. 20/188](#), S. 38). Die Formulierung „Tätigsein“ ist jedoch sehr weit gefasst und deshalb vom Wortlaut her nicht darauf beschränkt.

Vom Wortlaut ist daher bspw. sowohl eine Friseur*in als auch andere externe Dienstleister wie bspw. Handwerker erfasst, die in die Einrichtung kommen (vgl. auch Punkt 16 der FAQ der Bundesministerien).

Zunächst unklar war, ob **rechtliche Betreuer*innen**, die ihre Klient*innen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 IfSG aufsuchen (z. B. im Krankenhaus, in einem Pflegeheim oder in einer besonderen Wohnform), dort tätig sind. Dafür spricht die Gesetzesbegründung zur Erfassung von MDK-Gutachtern, in der es heißt: *„Sofern Prüf- und Begutachtungskräfte z. B. in Krankenhäusern oder in der teil- und vollstationären Pflege tätig werden, sind sie bereits über § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2*

berücksichtigt“ (vgl. [BT-Drs. 20/250](#), S. 61). Dies könnte auch auf die Tätigkeit von rechtlichen Betreuer*innen übertragen werden. **Dies bestätigen nun auch die FAQ der Bundesministerien, wonach rechtliche Betreuer*innen erfasst sind (Punkt 16).**

Hinweis: Dies gilt auch für **Angehörige, die als rechtliche Betreuer*in eingesetzt sind**. Kommen Angehörige daher in die Einrichtung, um ihren Aufgaben als rechtliche Betreuer*in nachzukommen, gilt für sie die Impfpflicht. Kommen sie lediglich als Besucher*innen, gilt für sie keine Impfpflicht.

Unklar war zunächst auch, ob ein direkter Kontakt zu den vulnerablen Gruppen erforderlich ist oder nicht. Die **FAQ der Bundesministerien (Punkt 16)** weisen nun darauf hin, dass der Wortlaut bewusst weit gefasst sei und daher grundsätzlich kein direkter Kontakt zu den vulnerablen Personen nötig sei. Lediglich in Fällen, *„in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann [...], kann eine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG verneint werden.“*

Daraus folgt, dass **Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten und in der Leitung/Geschäftsführung** lediglich dann nicht von der Impfpflicht erfasst sind, wenn eine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen bzw. den dort mit ihnen in direkten Kontakt tätigen Personen vorhanden ist (bspw. weil sie in einem getrennten Gebäude arbeiten) und auch ansonsten ein direkter Kontakt sicher ausgeschlossen werden kann. Wenn also bspw. eine Geschäftsführer*in zwar in einem separaten Verwaltungsgebäude ihr Büro hat, aber hin und wieder in die Einrichtungen fährt oder Personalgespräche mit Mitarbeitenden führt, die in direktem Kontakt mit den vulnerablen Personen stehen, unterliegt sie trotz räumlicher Abgrenzung der Impfpflicht.

Nicht erfasst werden laut Gesetzesbegründung Personen, die **zeitlich ganz vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in den Einrichtungen und Unternehmen tätig werden. Auch hier wird der Teufel im Detail stecken.

4. Für wen gilt die bereichsbezogene Impfpflicht **nicht**? (Ergänzungen vom 03.01.2022)

Von der bereichsbezogenen Impfpflicht sind nach § 20a Abs. 1 S. 2 IfSG Personen ausgenommen, die aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht geimpft werden können.

Zudem gilt die bereichsbezogene Impfpflicht nicht für die in den Einrichtungen oder von den Unternehmen **behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen** (§ 20a Abs. 6 IfSG). Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung auch Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind (vgl. [BT-Drs. 20/250](#), S. 62).

Auch **Besucher** der genannten Einrichtungen sind nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht umfasst, da ein Besuch nicht als „tätig sein in der Einrichtung“ angesehen werden kann (vgl. Punkt 16 der FAQ der Bundesministerien).

Hinweis: Wenn Angehörige allerdings als rechtliche Betreuer*innen eingesetzt sind und ein konkreter Besuch auch dazu dient, den damit verbundenen Aufgaben nachzukommen, unterfallen sie für diesen Besuch der Impfpflicht.

5. Wie sind die Nachweispflichten für bereits tätige Personen geregelt? (Ergänzungen vom 03.01.2022)

Personen, die bereits in einer der genannten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, sind nach § 20a Abs. 2 IfSG verpflichtet, der jeweiligen Leitung (siehe Definition in § 2 Nr. 15a und 15b IfSG) bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wonach eine medizinische Kontraindikation besteht.

Wenn bis zum Ablauf der Frist der Nachweis nicht vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit besteht, hat die Leitung dies unverzüglich dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Einrichtung/das Unternehmen seinen

Sitz hat, zu benachrichtigen und entsprechende personenbezogene Daten zu übermitteln. Die oberste Landesbehörde kann auch andere Abläufe bestimmen.

Hinweis: Die Systematik des § 20a IfSG spricht aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe dafür, dass für bereits tätige Personen bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises bzw. bei Zweifel an der Echtheit/inhaltlichen Richtigkeit nach Fristablauf kein automatisches Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot gilt. Vielmehr entscheidet das Gesundheitsamt nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG darüber, ob im Einzelfall ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird. Ein automatisches Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot sieht das Gesetz lediglich für Personen vor, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (§ 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG, siehe nachfolgender Punkt). **Punkt 17 und 24 der FAQ der Bundesministerien stützen diese Auslegung.** Auch dort ist nicht von einem automatischen Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot für bereits tätige Personen die Rede; vielmehr bedarf es eines Verbots durch das Gesundheitsamt. Der Schutz vulnerabler Gruppen hängt damit vom schnellen und entschiedenen Tätigwerden des Gesundheitsamts ab.

6. Was gilt für Personen, die ab dem 16. März 2022 in den genannten Einrichtungen/Unternehmen tätig werden sollen?

Diese Personen müssen der jeweiligen Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Impf-/Genesenennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation vorlegen (§ 20a Abs. 3 IfSG). Bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit hat auch hier eine unverzügliche Benachrichtigung und Datenübermittlung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Die oberste Landesbehörde kann auch hier andere Abläufe bestimmen.

Wenn der Nachweis nicht erfolgt, darf die Person die Beschäftigung/Tätigkeit nicht aufnehmen (§ 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG).

7. Was passiert, wenn der Nachweis seine Gültigkeit verliert?

Wenn der Nachweis seine Gültigkeit durch Zeitablauf verliert (bspw. bei Genesenennachweisen), regelt § 20a Abs. 4 IfSG, dass innerhalb von einem Monat

nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Nachweis vorzulegen ist. Wenn dies nicht erfolgt oder Zweifel an der Echtheit/Richtigkeit bestehen, ist auch in diesem Fall das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

8. Was sind die Rechte des Gesundheitsamts (§ 20a Abs. 5 IfSG)?

Personen, die in den entsprechenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Einrichtung/das Unternehmen seinen Sitz hat, auf Anordnung einen entsprechenden Nachweis (s. o.) vorzulegen.

Wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines Nachweises bestehen, kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Wenn die Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt oder die angeordnete Untersuchung nicht ermöglicht wird, kann das Gesundheitsamt der betreffenden Person untersagen, die Räumlichkeiten einer entsprechenden Einrichtung/ eines Unternehmens zu betreten oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig zu werden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: *„Im Ergebnis entfällt für diesen Personenkreis die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers (§ 326 Absatz 1 BGB, § 326 Absatz 2, §§ 615 und 616 BGB sind nicht einschlägig). Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen können im Einzelfall in Betracht kommen.“*

9. Sind auch Bußgelder vorgesehen?

In § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h IfSG sind Bußgeldtatbestände eingeführt worden, damit Verstöße gegen die in § 20a IfSG vorgesehene Regelungen geahndet werden können. Es können Geldbuße bis zu 2.500 Euro verhängt werden. Diese Bußgeldtatbestände richten sich zum einen gegen die Personen, die entsprechende Nachweise nicht vorlegen oder vorschriftswidrig in einer Einrichtung/Unternehmen tätig werden, aber auch gegen die Leitung einer der genannten Einrichtungen/Unternehmen, die die notwendige Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig

vornimmt bzw. eine Person nach § 20a Abs. 3 S. 4 oder 5 IfSG ohne entsprechende Nachweise beschäftigt oder tätig werden lässt.

10. Wie lange gilt die neue Regelung zur bereichsbezogenen Impfpflicht?

Die bereichsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG gilt zunächst zeitlich befristet, da sie dem Ziel dient, kurzfristig die Impfquote in den genannten Einrichtungen und Unternehmen zu erhöhen. Die Regelung wird daher mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgehoben.

Stand: 03.01.2022

*(Aktualisierung vom 03.01.2022: Ergänzungen wesentlicher Hinweise aus den FAQs der Bundesministerien, u. a. zu Unternehmen zur Teilhabe an Bildung – Schulbegleiter*innen, FeD/FuD, Integrationskitas, Einrichtungen/Dienste der beruflichen Rehabilitation, Einrichtungs-/Unternehmensbegriff, Auslegung des Begriffs des Tätigwerdens, Erfassung von rechtlichen Betreuer*innen/auch Angehörigenbetreuer*innen; Folgen für bereits tätige Personen bei Nichtvorlage der Nachweise)*